

Ehrenordnung der Stadt Usingen / Hochtaunuskreis

In der Fassung der 3. Änderung vom 04.02.2002*

Aufgrund der §§ 5, 6 und 7 der Hessischen Gemeindeordnung in der Fassung vom 01.04.1993, bekannt gemacht am 19.10.1992 (GVBl. I S. 534), sowie der Verordnung über die öffentliche Bekanntmachung der Gemeinden und Landkreise vom 12.10.1977 (GVBl. I S. 409) hat die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Usingen am 22.09.1997 folgende Hauptsatzung beschlossen:

Erster Abschnitt Stadtverordnetenversammlung, Magistrat und Ortsbeiräte

§ 1

Vorsitz der Stadtverordnetenversammlung

1. Die Stadtverordnetenversammlung wählt aus ihrer Mitte den Stadtverordnetenvorsteher und fünf Vertreter
2. Die Reihenfolge der Stellvertreter ergibt sich aus der bei der Wahl festgestellten Stimmenhöchstzahl.

§ 2

Ausschüsse

1. Die Stadtverordnetenversammlung bildet folgende Ausschüsse, die jeweils aus neuen Mitgliedern bestehen:
 - a) Haupt- und Finanzausschuss
 - b) Ausschuss für Verkehr, Bauen und Stadtentwicklung
 - c) Ausschuss für Wirtschaft, Umwelt, Landwirtschaft und Forsten
 - d) Ausschuss für Soziales, Jugend, Kultur, Sport und Schulfragen
2. Die Ausschüsse bereiten Beschlüsse der Stadtverordnetenversammlung vor und erledigen ihnen übertragene Aufgaben.
3. Die Ausschüsse setzen sich nach dem Stärkeverhältnis der Fraktionen entsprechend Hare-Niemeyer zusammen. Die Ausschussmitglieder und deren Stellvertreter werden von den Fraktionen bestimmt und die Sitzverteilung von der Stadtverordnetenversammlung festgestellt.

§ 3

Magistrat

Der Magistrat besteht aus dem/der hauptamtlichen Bürgermeister/in, dem/der ehrenamtlichen Ersten Stadtrat/rätin sowie neun ehrenamtlichen Stadträten/rätinnen.

§ 4

Übertragung von Aufgaben

1. Die Stadtverordnetenversammlung überträgt dem Magistrat gemäß § 50 HBO die Beschlussfassung über folgende Aufgaben:

- a) die Entscheidung über den Erwerb von Grundstücken bzw. grundstücksgleichen Rechten bis zu einem Betrag von 10.225,84 €
 - b) die Entscheidung über die Ausübung des Vorkaufsrechtes bis zu einem Betrag von 10.225,84 €
 - c) die Entscheidung über sonstige Grundstücksverfügungen bis zu einem Betrag von 10.225,84 €
 - d)
2. Die Bindung des Magistrats an die Festsetzungen des Haushaltsplanes bleibt unberührt.

§ 4a Ältestenausschuss

1. Der Ältestenausschuss besteht aus dem Stadtverordnetenvorsteher bzw. der Stadtverordnetenvorsteherin (Leitung), seinen bzw. ihren Stellvertreterinnen und Stellvertretern, sowie den vorsitzenden Mitgliedern der Fraktionen. Die Anzahl der Stellvertreterinnen und Stellvertreter des oder der Parlamentsvorsitzenden wird in der Hauptsatzung geregelt.
Der Bürgermeister/die Bürgermeisterin kann an den Beratungen des Ältestenausschusses teilnehmen und sich hierbei von einem ehrenamtlichen Ersten Stadtrat/rätin sowie einem oder einer Gemeindebedienstetenberatern lassen. Der Bürgermeister/die Bürgermeisterin hat an der Sitzung des Ältestenausschusses teilzunehmen, wenn es der oder die Vorsitzende der Stadtverordnetenversammlung oder $\frac{1}{4}$ des Ältestenausschusses verlangt. Die Niederschrift fertigt der Schriftführer bzw. die Schriftführerin der Stadtverordnetenversammlung.
2. Der Ältestenausschuss tagt in nicht öffentlichen Sitzungen.
3. Der Ältestenausschuss unterstützt die Leitung bei der Führung der Geschäfte. Die Leitung einer Verständigung zwischen den Fraktionen über innere Angelegenheiten der Stadtverordnetenversammlung von grundsätzlicher Bedeutung herbeiführen, namentlich über deren Arbeitsweise, den Arbeits- und Terminplan, die Sitzordnung, die Besetzung der Stellen von Ausschussvorsitzenden und ihrer Stellvertretung.
4. Der Ältestenausschuss kann beraten, wenn die Mehrheit seiner Mitglieder anwesend ist. Er fasst keine bildenden Beschlüsse.
5. Die Leitung ruft den Ältestenausschuss nach Bedarf ein und leitet die Verhandlungen. Sie muss den Ältestenausschuss einberufen, wenn dies eine Fraktion oder der Bürgermeister/die Bürgermeisterin namens des Magistrats verlangt. Beruft er ihn während einer Sitzung der Stadtverordnetenversammlung ein, so ist diese damit unterbrochen.
6. Will eine Fraktion von Vereinbarungen im Ältestenausschuss abweichen, unterrichtet sie rechtzeitig vorher die Leitung oder die Vorsitzenden der Fraktionen.

§ 5 Kommissionen

1. Über die Bildung und Auflösung von Kommissionen (§ 72 HGO) sowie über die Zahl der Stadträte, die als Kommissionsmitglieder zu wählen sind, beschließt der Magistrat.
2. Über die Zahl der Stadtverordneten, die als Kommissionsmitglieder zu wählen sind und über die Beteiligung sachkundiger Bürger an Kommissionen beschließt die Stadtverordnetenversammlung.

§ 6 Ortsbeiräte

1. Für die Stadtteile Usingen, Eschbach, Kransberg, Michelbach, Wernborn, Merzhäusen und Wilhelmsdorf werden Ortsbezirke nach Maßgabe der §§ 81 und 82 HGO und des Kommunalwahlgesetzes in der jeweils gültigen Fassung errichtet.
2. Der zu wählende Ortsbeirat besteht in den Stadtteilen Usingen, Eschbach, Kransberg, Wernborn und Merzhäusen aus jeweils fünf Mitgliedern, und in den Stadtteilen Michelbach und Wilhelmsdorf aus jeweils drei Mitgliedern.

§ 6a Ausländerbeirat

1. Der Ausländerbeirat besteht aus sieben Mitgliedern..
2. Bei der Wahl zum Ausländerbeirat wird die Briefwahl zugelassen.
3. Der Ausländerbeirat wählt aus seiner Mitte zwei Mitglieder zur Vertretung seines vorsitzenden Mitgliedes.
4. Fordert die Stadtverordnetenversammlung den Ausländerbeirat zu einer schriftlichen Stellungnahme auf, reicht er sie mit einer Ausschlussfrist von einem Monat bei dem/der Stadtverordnetenvorsteher/in ein. In Einzelfällen darf diese/r die Frist angemessen verlängern oder abkürzen. Äußert sich der Ausländerbeirat verspätet oder gar nicht, so gilt dies als Zustimmung.

Fordert der Magistrat den Ausländerbeirat zu einer schriftlichen Stellungnahme auf so gelten die Sätze 1 – 3 entsprechend.

5. Das Rederecht des Ausländerbeirates in der Stadtverordnetenversammlung, in den Ausschüssen und in den Ortsbeiräten ist in der Geschäftsordnung für die Stadtverordnetenversammlung und die Ausschüsse und in der Geschäftsordnung für die Ortsbeiräte geregelt.

Beschließt der Magistrat, den Ausländerbeirat in seiner Sitzung zu einer Angelegenheit mündlich zu hören, gilt Satz 1 entsprechend.

Zweiter Abschnitt Ehrungen

§ 7 Ehrenbürgerrecht – Ehrenbezeichnung

1. Die Stadt kann Personen, die sich um sie besonders verdient gemacht haben, das Ehrenbürgerrecht verleihen. Die Verleihung des Ehrenbürgerrechtes an Ausländer bedarf der aufsichtsbehördlichen Genehmigung.
2. Bürger, die insgesamt mindestens 20 Jahre als Stadtverordnete, Gemeindevertreter, Ehrenbeamtinnen oder Ehrenbeamte oder hauptamtliche Wahlbeamtinnen oder Wahlbeamte der Stadt Usingen oder der ehemaligen Gemeinden Eschbach, Kransberg, Merzhäusen, Michelbach, Wernborn und Wilhelmsdorf ihr Mandat ausgeübt haben, können folgende Ehrenbezeichnungen erhalten:

Stadtverordneter - Städtältester

Stadtrat	- Ehrenstadtrat
Bürgermeister/in	- Altbürgermeister/in oder Ehrenbürgermeister/in
sonstige Ehrenbeamte	- eine, die überwiegend ehrenamtliche Tätigkeit kennzeichnende Amtsbezeichnungen mit dem Zusatz „Ehren-“, oder „Alt-“.

Die Ehrenbezeichnung richtet sich nach dem zuletzt oder überwiegend ausgeübten Amt oder Mandat.

3. Die Beschlussfassung über die in den Absätzen 1 und 2 vorgesehenen Ehrungen obliegt der Stadtverordnetenversammlung.
4. Der Stadtverordnetenversammlung bleibt es vorbehalten, ungeachtet der Bestimmungen der Absätze 1 und 2 die Ehrung von Personen, die sich zum Wohle der Stadt Usingen verdient gemacht haben, gesondert zu regeln.

Dritter Abschnitt Bekanntmachungswesen

§ 8 Öffentliche Bekanntmachungen

1. Die öffentliche Bekanntmachung von Satzungen, Verordnungen sowie von Beschlüssen, Hinweisen, Mitteilungen und Genehmigungen, die im Zusammenhang mit Rechtsschutzverfahren oder zur Begründung von Ansprüchen erforderlich sind, sowie alle übrigen Bekanntmachungen erfolgen durch Veröffentlichung in dem „Usinger Anzeiger“. Die öffentliche Bekanntmachung ist mit Ablauf des Erscheinungstages, der die Bekanntmachung enthaltenden Ausgabe der in Satz 1 genannter Zeitung vollendet.
2. Satzungen, Verordnungen sowie sonstige ortsrechtliche Bestimmungen treten am Tage nach der Vollendung der Bekanntmachung in Kraft, sofern sie selbst keinen anderen Zeitpunkt bestimmen. Polizeiverordnungen treten gemäß § 41 des Hessischen Gesetzes über die öffentliche Sicherheit und Ordnung (HSOG) vom 17.12.1964 (GVBl. I S. 209) in der jeweils geltenden Fassung mit dem in der Verordnung festgelegten Tag in Kraft.
3. Karten, Pläne oder Zeichnungen und damit verbundene Texte und Erläuterungen können abweichend von Abs. 1 für die Dauer von mindestens 7 Tagen, wenn gesetzlich nicht eine andere Auslegungsfrist bestimmt ist, während der Dienststunden der Stadtverwaltung (Bauamt) in 61250 Usingen, Pfarrgasse 1, zu jedermanns Einsicht ausgelegt werden. Gegenstand, Ort (Gebäude und Raum), Tageszeit und Dauer der Auslegung werden spätestens am Tage vor Beginn der Auslegung nach Abs. 1 öffentlich bekannt gemacht. Das gleiche gilt, wenn durch Rechtsvorschriften eine öffentliche Auslegung vorgeschrieben ist und diese keine besonderen Bestimmungen enthält. Die öffentliche Bekanntmachung ist mit Ablauf des Tages vollendet, an dem die Auslegungsfrist endet.
4. Die Stadt macht die Erteilung der Genehmigung des Bebauungsplanes oder die Durchführung des Anzeigeverfahrens (§ 11 Baugesetzbuch) nach Abs. 1 bekannt und gibt dabei an, bei welcher Stelle der Plan während der Dienststunden eingesehen werden kann. Sie hält Bebauungsplan und Begründung mit Wirksamwerden der Bekanntmachung zu jedermanns Einsicht bereit und gibt über ihren Inhalt auf Verlangen Auskunft. Mit der Bekanntmachung nach Satz 1 wird der Bebauungsplan rechtsverbindlich.
5. Kann die in Abs. 1 und 2 vorgeschriebene Bekanntmachungsform wegen eines Naturereignisses oder anderer unabwendbarer Zufälle nicht angewandt werden, so genügt jede andere Art der Bekanntgabe, insbesondere durch Anschlag oder öffentlichen Ausruf. In diesen Fällen wird die Bekanntmachung, sofern sie nicht durch Zeitablauf gegenstands-

los geworden ist, in der durch die in Abs. 1 und 2 vorgeschriebenen Form unverzüglich nachgeholt.

§ 9 Inkrafttreten

Die Hauptsatzung der Stadt Usingen tritt mit dem Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Usingen, 20.02.2002

Der Magistrat der Stadt Usingen

Drexelius
Bürgermeister

* Inkrafttreten	27.09.1997
* Inkrafttreten	28.04.2001
* Inkrafttreten 3. Änderung	22.04.2002